

Allgemeine Teilnahmebedingungen LST Super Sunday KIDS

§ 1 Allgemeines

1. Der LST Super Sunday Kids ist eine Veranstaltung der

808project GmbH (Veranstalter),
vertreten durch die Geschäftsführer
Hannes Blaschke, Christoph Fürleger-Rädler
Am Steinbruch 1
D-87545 Burgberg
info@808project.de
Tel.: 0049 8323/ 807 500 9

Bei der Veranstaltung handelt es sich um einen Ausdauerwettkampf im Rahmen des LST Super Sunday in Kempten. Die Kinder laufen einzeln, je nach gewählter Distanz, entweder 800 oder 1500 Meter. Der Lauf dauert für die meisten TeilnehmerInnen in der Regel weniger als 15 Minuten.

2. Die vorliegenden Bedingungen regeln für jeden Teilnehmer/ jede Teilnehmerin (im Folgenden Teilnehmer) verbindlich die Bedingungen seiner/ ihrer Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Bedingungen durch alle Erziehungsberechtigten.
3. Die Rennleitung wird vertreten durch einen Vertreter des Veranstalters und das Kampfgericht.
4. Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt zusammen mit der Rennleitung per Mehrheitsentscheid, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen. Dazu zählt insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden, Umweltschutz, Wetterlage, behördliche Anordnungen) - auch noch zeitlich kurz vor dem Start - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecken im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen oder die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen. Es gelten hierzu die Regelungen des § 8 dieses Dokuments. Aktuelle Informationen werden regelmäßig auf <https://www.808project.de/lst-super-sunday> (offizielle Website) bekannt gegeben. Unterstützend wird ein Abonnement des Newsletters empfohlen.
5. Der Veranstalter ist zusammen mit der Rennleitung berechtigt, per Mehrheitsentscheid bei einem Verstoß gegen diese Bedingungen Teilnehmer zu disqualifizieren.
6. Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (z.B. Polizei, Feuerwehr, THW, ..) ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
Veranstaltungspersonal und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachten Personen (z.B. Streckenposten).

§ 2 Teilnahmeberechtigung & Gesundheit

1. Teilnahmeberechtigt sind Kinder der Jahrgänge 2014 bis 2022. Damit liegt das Alter zum Veranstaltungsbeginn zwischen 4 und 12 Jahren.
2. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt. Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei der Veranstaltung um einen Ausdauerwettbewerb handelt, bei dem die Kinder je nach Distanz zwischen 800 m und 1500 m unterwegs sind. Die Dauer beträgt in der Regel unter 15

Minuten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, vor dem Start zu kontrollieren, ob das Kind bzw. der Jugendliche gesund genug ist, die Strecke alleine zu bewältigen.

3. Die Teilnahmeberechtigung kann nachträglich für Personen entfallen, denen aufgrund von behördlichen Maßnahmen oder Auflagen die Teilnahme am Sportevent zum Zeitpunkt des Starts untersagt ist.
4. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, selbst den Gesundheitszustand der Teilnehmer von einem Mediziner begutachten zu lassen, und wenn dieser begründete Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes äußert, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung (bzw. der Fortsetzung) auszuschließen.
5. Die Erziehungsberechtigten erklären sich im Bedarfsfall mit einer medizinischen Behandlung des Teilnehmers einverstanden.

§ 3 Strecke, Start & Ende

1. Die offizielle Startzeit bestimmt der Veranstalter und ist dem Zeitplan zu entnehmen. Diese kann aus sachlichen Gründen (z.B. Unfall auf der Strecke, Wetterlage etc.) kurzfristig geändert werden.
2. Startpunkt: Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer rechtzeitig am Start sind.
3. Die einzelnen Strecken werden bei der Wettkampfbesprechung unmittelbar vor dem Start des Kids Run ausführlich vorgestellt. Eine Teilnahme ist Pflicht. Informationsmängel wegen Nichtteilnahme haben die Erziehungsberechtigten zu verantworten.
4. Beide Distanzen sind markiert. Die Teilnehmer haben der Markierung zu folgen und dürfen nicht von der geplanten Strecke abweichen.
5. Jeder Teilnehmer muss für sich aus eigener Kraft seine Strecke absolvieren. Eine Unterstützung von außen führt zur Disqualifikation.
6. Ende des Rennens:
 - a. wenn der letzte Teilnehmer die Ziellinie überquert hat bzw. das maximale Zeitlimit erreicht ist (Zeitlimit 12:15 Uhr)
 - b. wenn ein Teilnehmer disqualifiziert wird oder ausscheidet, endet das Rennen für diesen sofort und unverzüglich.

§ 4 Ausrüstung

1. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten sind für die technische Sicherheit der Ausrüstung ihrer Kinder verantwortlich.
2. Beim Laufen ist das Tragen von Oberkörperbekleidung verpflichtend. Der Veranstalter äußert den dringenden Wunsch, dass hierbei das Teilnehmershirt getragen wird.
3. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten sind für die Verpflegung und Getränke während des Wettkampfes verantwortlich. Der Veranstalter wird im Zielbereich für angemessen ausreichende Verpflegung sorgen. Eine Garantie für die Verfügbarkeit von Verpflegung und Getränken übernimmt der Veranstalter jedoch nicht.

4. Müllentsorgung (z.B. Flaschen, Verpackungen etc.) ist nur an den gekennzeichneten Stellen (z.B. Müllheimer des Veranstalters) einzuwerfen. Zu widerhandlungen führen zur Disqualifikation.

§ 5 Sicherheit & Haftung

1. Die Straßenverkehrsordnung ist zu jeder Zeit einzuhalten.
2. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten verpflichten sich etwaige Bußgelder, die aus Fehlverhalten des entsprechenden Kindes resultieren, z.B. wegen eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsordnung oder gegen sonstiger Auflagen, auch wenn diese gegen den Veranstalter gerichtet werden, zu bezahlen bzw. an den Veranstalter zu erstatten.
3. Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt: ,
 - a. Der Veranstalter haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Dies gilt ebenso für sonstige Schäden.
 - b. Eine Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Veranstalter nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. „Kardinalpflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.
 - c. Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände.
4. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie für Schäden haften, die sich aus einer Verletzung ihrer Aufsichtspflicht ergeben und durch den minderjährigen Teilnehmenden schulhaft verursacht wurden.
5. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Personen von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. Zuschauer, Gemeinde etc.) vollumfänglich freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auf Forderungen und Kosten für Schäden, die durch ihn bzw. den minderjährigen Teilnehmenden verursacht wurden. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

§ 6 Anmeldung, Registrierung und Zahlung

1. Die Anmeldung, Registrierung und Zahlung erfolgt über das Portal der Firma Datasport GmbH. Die Anmeldung ist verbindlich. Nach der Anmeldung erhält die anmeldende Person eine Bestätigung. Erst der Erhalt der Bestätigung führt zu einem rechtsgültigen Kaufvertrag.
2. Da es sich bei dem Kids Run im Rahmen des LST Super Sunday um eine Veranstaltung für Minderjährige handelt, muss die Anmeldung zu der Veranstaltung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) erfolgen, der/ die damit seine/ ihre Einwilligung zur Teilnahme des Minderjährigen erklärt/en. Der anmeldende Erziehungsberechtigte ist damit Vertragspartner. Erfolgt die Anmeldung nicht durch die einzelnen gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Teilnehmer persönlich, sondern über einen bevollmächtigten Dritten (z.B. Elternteil eines anderen Teilnehmers), so ist dieser Vertragspartner für alle von ihm gemeldeten Teilnehmer. Er fungiert als Ansprechpartner gegenüber dem Veranstalter und der Datasport GmbH. Gleichsam ist er dafür verantwortlich, dass alle Erziehungsberechtigten der von ihm

angemeldeten Teilnehmer, vorab die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis erhalten haben und mit der Anmeldung einverstanden waren.

3. Mit der Anmeldung bestätigt er dies dem Veranstalter sowohl für sich als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen und deren Erziehungsberechtigten.
4. Für die Registrierung vor Ort sind rechtzeitiges, persönliches Erscheinen sowie die Vorlage des Personalausweises des Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Sollte das Rennen aus einem Grund verlegt, abgesagt oder abgebrochen werden müssen, gelten die Regelungen des § 8 dieses Dokuments.
6. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht für die Anmeldung zum Event. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB entfällt ein Widerrufsrecht bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen, wenn für die Erbringung ein spezifischer Termin vorgesehen ist. Der Austausch von gemeldeten Teilnehmern ist nicht möglich.
7. Im Krankheitsfall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Dies gilt auch, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

§ 7 Änderungen und höhere Gewalt

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass:
 - a. dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b. es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
 - c. die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, dass die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen,
 - Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.
2. Begonnene Veranstaltungen: Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Startgebühr.
 3. Verlegungen: Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Die Erziehungsberechtigten des Teilnehmenden sind jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen, aus bereits eingegangenen Verpflichtungen, für diese Veranstaltung beanspruchen.

4. Absagen: Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die Startgebühr wird den Erziehungsberechtigten des Teilnehmenden umgehend zurückerstattet. Dies umfasst nicht die ersatzweise Durchführung eines entsprechenden Alternativprogramms. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr, auch nicht anteilig. Es sei denn, die Erziehungsberechtigten des Teilnehmenden können nachweisen, dass der Veranstalter den Umstand für die ersatzweise Durchführung zu vertreten hat.

§ 8 Datenverarbeitung und Medienrechte

1. Die Bereitstellung der im Rahmen des Registrierungsprozesses abgefragten Daten ist für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich. Es besteht keine Pflicht zur Datenbereitstellung, allerdings ist eine Teilnahme ohne die Daten nicht möglich.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Bewegtbild Aufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und diese – vorbehaltlich Absatz (2) – ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung und/oder Bearbeitung, ohne dass hierfür eine Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst auch das Recht Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.
Es besteht eine Widerrufsmöglichkeit seitens der Erziehungsberechtigten, die den Veranstalter zum Löschen des Materials zwingt.
Der Veranstalter möchte die im Rahmen der Veranstaltung gemachten Fotoaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit nutzen (online auf den Websites des Veranstalters, Printmedien und Social Media, Fotoarchive). Im Kinder- und Jugendbereich werden nur Gruppenaufnahmen veröffentlicht. Das darstellende Bildmaterial wird zu keiner Zeit den Teilnehmer entstellen bzw. das Persönlichkeitsrecht unangemessen benachteiligen, darf aber ansonsten auf das Format des zu erstellenden Mediums angepasst werden. Sollte ein Teilnehmer außerhalb einer Gruppe fotografiert werden und soll dieses Bild veröffentlicht werden, wird zuvor die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter eingeholt. Die Startnummer der Teilnehmer wird bei Veröffentlichung geschwärzt, insofern sichtbar bzw. vorhanden.
3. Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung von Aufnahmen einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe), welche die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.
4. Die Bereitstellung der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsjahr, Bankdaten) bei der Anmeldung ist für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich und daher zwingend. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen im Internet weitergegeben werden. Die Datenerhebung und Verarbeitung erfolgt durch den Veranstalter und die Firma Datasport GmbH / Abavent GmbH, die sich die Daten gegenseitig zur Verfügung stellen.
Dies ist auch erforderlich, obwohl es beim Kidsrun des LST Super Sunday keine Zeitnahme geben wird.

5. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Veröffentlichung des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, seiner Startnummer und der Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) ihres/ihrer Kindes/r in allen veranstaltungs relevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) einverstanden.
6. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten können der Weitergabe und der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ihres/ihrer Kindes/r gegenüber dem Veranstalter jederzeit schriftlich per Briefpost oder E-Mail widersprechen.

Stand: 18.12.2025